

ERASMUS ERWEITERTE UNIVERSITÄTSCHARTA

Die Europäische Kommission vergibt hierbei diese Charta an:



MERZ AKADEMIE HOCHSCHULE FÜR GESTALTUNG STUTTGART STAATLICH ANERKANNTE FACHHOCHSCHULE

Die Einrichtung erklärt sich bereit die folgenden Grundsätze der Erasmus-Mobilitätsaktionen anzuerkennen und einzuhalten:

- **Mobilitätsmaßnahmen** werden nur im Rahmen von im Voraus abgeschlossenen inter institutionellen Vereinbarungen durchgeführt;
- den aufgenommenen Erasmus-Studierenden werden **keine Gebühren** für Lehrveranstaltungen, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in Rechnung gestellt;
- den Studierenden ist die **vollständige Anerkennung** für Aktivitäten zu gewähren, die in den verbindlichen Lernvereinbarungen und Praktikvereinbarungen aufgeführt sind und mit Erfolg absolviert wurden.

Die Einrichtung erklärt sich ebenfalls bereit:

- höchste Qualität bei der Organisation von Studenten- und Personalmobilität **zu gewährleisten**;
- **sicherzustellen**, dass Informationen über Curricula aktuell, leicht zugänglich und transparent sind und dass ein akademisches System von Anrechnungspunkten (ECTS oder ähnlich) dem Verfahren Transparenz verleiht;
- Gleichbehandlung bei akademischen Angelegenheiten und Dienstleistungen für eigene und Erasmus-Studenten **zu gewährleisten**;
- die Integration von aufgenommenen Erasmus-Studenten in die Aktivitäten der Einrichtung **zu unterstützen**;
- den aufgenommenen Erasmus-Studenten und deren Einrichtungen am Ende der Mobilitätsperiode im Ausland rechtzeitig Datenabschriften mit vollständigen und zutreffenden Informationen **zur Verfügung zu stellen**;
- höchste Qualität in der Organisation von Praktika für Studierende **zu gewährleisten**;
- Erasmus Lehr- und Trainingsaktivitäten einschließlich bei den beteiligten Unternehmen **zu ermöglichen und anzuerkennen**;
- die Aktivitäten des Erasmus-Programms **zu fördern** und ihnen Sichtbarkeit zu verleihen;
- diese Erasmus-Charta und deren Erasmus Politikerkklärung getragen durch die Einrichtung **zu veröffentlichen**;
- die Nicht-Diskriminierungsziele des Programms für lebenslanges Lernen **zu erfüllen**.

Diese Charta berechtigt die Einrichtung, bei ihrer nationalen Erasmus-Agentur und bei der Europäischen Kommission Zuschüsse für Erasmusaktivitäten zu beantragen.

Für die Europäische Kommission:
Brüssel, im August 2007


Michel RICHONNIER
Direktor für LEBENSLANGES LERNEN:
Allgemeine und berufliche Bildung, Programme
und Maßnahmen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Europäische Kommission die Charta ganz oder teilweise kündigen.



Erasmus Hochschulcharta

2004/05 - 2006/07

220302-IC-1-2003-1-DE-ERASMUS-EUC-1

Diese Charta, die der/dem

MERZ AKADEMIE HOCHSCHULE FUER GESTALTUNG STUTTGART STAATLICH ANERKANNTE FACHHOCH- SCHULE

(nachstehend „die Einrichtung“ genannt) von der Europäischen Kommission ausgestellt wird, berechtigt die Einrichtung, bei der Kommission Zuschüsse für transnationale Erasmus-Projekte und bei ihrer Nationalen Erasmus-Agentur Mittel für Erasmus-Mobilitätsmaßnahmen zu beantragen.

Die Einrichtung erklärt sich mit den Bestimmungen dieser Charta einverstanden, nämlich:

- die Grundsätze der Erasmus-Mobilitätsaktionen anzuerkennen und einzuhalten:
 - Mobilitätsmaßnahmen können nur durchgeführt werden, wenn im Voraus bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte zwischen den Hochschuleinrichtungen geschlossen wurden;
 - den aufgenommenen Erasmus-Studierenden dürfen keine Gebühren für Lehrveranstaltungen, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in Rechnung gestellt werden;
 - den Studierenden ist die volle akademische Anerkennung für in den Studienabkommen erfasste Lehrveranstaltungen, die sie absolviert und abgeschlossen haben, zu gewähren;
- die Förderung der transnationalen Erasmus-Projekte zu gewährleisten, insbesondere indem sie das Personal, das an den genehmigten transnationalen Projekten beteiligt ist, in erforderlicher Maße unterstützt;
- ihre Erasmus-Studierenden und -Dozenten über die Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Mobilität von Studierenden und Dozenten zu informieren;
- sich an die Mobilitätsbestimmungen zu halten, die im Vertrag zwischen der Einrichtung und der Nationalen Agentur festgelegt sind.

Die Einrichtung erklärt sich bereit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Organisation der Erasmus-Mobilitätsaktionen für Studierende und Dozenten eine hohe Qualität zu gewährleisten, insbesondere indem sie:

- Auslandsstudienaufenthalte angemessen plant und sicherstellt, dass die Studierenden die Studienabkommen unterzeichnen und einhalten,
- allen aufgenommenen Studierenden nach Abschluss der Lehrveranstaltungen und Bewertung der Ergebnisse unverzüglich eine Abschrift dieser Ergebnisse ausstellt,
- ECTS oder ein vergleichbares System anwendet, das für Zwecke der akademischen Anerkennung Transparenz bietet,
- den entsandten und aufgenommenen Studierenden und Dozenten ausreichende Informationen zur Verfügung stellt,
- für die erforderliche sprachliche Vorbereitung der mobilen Personen sorgt,
- die aufgenommenen Erasmus-Studierenden in die regulären Lehrveranstaltungen der Hochschule integriert,
- die Einbeziehung der Lehrtätigkeit der Gastdozenten in den Lehrplan gewährleistet,
- den aufgenommenen Studierenden bei Wohnungsfragen behilflich ist,
- die Mobilität des Lehrpersonals erleichtert und fördert,
- die Lehrtätigkeiten im Ausland anerkennt.

Bei ihren Erasmus-Tätigkeiten erklärt sich die Einrichtung bereit, den im SOKRATES-Beschluss dargelegten bereichsübergreifenden Gemeinschaftspolitiken Rechnung zu tragen:

- Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Integration von Studierenden und Hochschullehrern mit Behinderungen;
- Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Einrichtung.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Kommission die Charta ganz oder teilweise zurückziehen. Die Voraussetzung für das Zurückziehen der Charta und das Beschwerdeverfahren sind auf der Erasmus-Website der Kommission und in dem Vertrag zwischen der Einrichtung und der Nationalen Agentur aufgeführt.



Für die Europäische Kommission:
Brüssel, April 2004

